

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung

(Gültig ab 01.01.2024)

Die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV – in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG (ÜWS). Die Allgemeinen Preise gelten gleichfalls für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung. Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung gelten ausschließlich im Grundversorgungsgebiet der ÜWS. Die ÜWS ist Grundversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

Die ÜWS rechnet immer nach der günstigeren Grund- und Ersatzversorgung-Preisregelung ab.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung	Niedriger Verbrauch	Mittlerer Verbrauch	Hoher Verbrauch
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)	65,87 €	177,71 €	220,46 €
Energiepreis pro kWh (brutto)	14,57 ct	11,78 ct	11,70 ct

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen
 In Ihrem Endpreis sind 7 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung	bis 4.000 kWh/Jahr	ab 4.000 kWh/Jahr	ab 50.000 kWh/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)	61,56 €	166,08 €	206,04 €
Energiepreis je kWh (netto) ¹	13,62 ct	11,01 ct	10,93 ct

In den Netto-Endpreis fließen ein:	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Energiesteuer		0,55		0,55		0,55
Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (CO2-Preis)		0,816		0,816		0,816
Konzessionsabgabe ¹ (Wegenutzungs-entgelt an Gemeinden)		0,51		0,22		0,22
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:		1,876		1,586		1,586

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Netznutzung und Vertrieb einschließlich Marge):

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	61,56	166,08	206,04
am Energiepreis pro kWh	11,744	9,424	9,344

¹ Die Energiepreise enthalten den für Gemeinden bis 25.000 Einwohner geltenden Konzessionsabgabenhöchstsatz gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992, der an die Gemeinden abgeführt wird.

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

MESSUNG

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260 „Gasbeschaffenheit“ mit einem Brennwert (Hs) und einen Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte. Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWhHs) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DGWW-Arbeitsblatts G 685 zur Gasabrechnung.

STEUERLICHE REGELUNGEN

Die Energiepreise enthalten die Erdgassteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der ÜWS entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

KUNDENBESCHWERDEN, SCHLICHTUNGSSTELLE, VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der ÜWS wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, info@uews.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (private Letztverbraucher) kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der ÜWS angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.

Die ÜWS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat er zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

Wenn Sie mehr über die ÜWS und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG

Klosterhof 3
97990 Weikersheim

Telefon: 07934 103-93111
E-Mail: kundenservice@uews.de
Internet: www.uews.de